

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 51 (1884)

Artikel: Eröffnungswort zur ausserordentlichen Synode, 23. Juni 1884

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Eröffnungswort zur ausserordentlichen Synode,
23. Juni 1884.**

Hochverehrte Synodalen!

Die zürcherische Schulsynode versammelt sich heute ausserordentlicher Weise hauptsächlich zur Wahl zweier Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörde. Die anderweitigen Verhandlungen, so wichtig sie an sich erscheinen, und ob sie auch mehr Zeit in Anspruch nehmen werden, sind doch insofern nur nebenschäliche, als eben blos jenes Wahlgeschäft zwingend eine Juniversammlung unserer Synode forderte. Gestatten Sie mir betreffend die Bedeutung der Aufgaben unserer heutigen Versammlung einige kurze Bemerkungen.

Wer von uns der Beratung für eine demokratische Ausgestaltung unserer kantonalen Verfassung von 1869 einigermassen folgte, wird sich erinnern, dass damals in erster Linie der obligatorische Fortbestand unserer Synode, in zweiter aber deren Recht, Mitglieder des Erziehungsrates zu wählen, gar sehr in Frage gestellt waren.

Es kann nicht ohne Interesse sein, die damals im Schosse der Vorberatungskommission ausgesprochenen Ansichten heute, 15 Jahre später, sich vorzuführen. Leider liegt ein einlässliches Protokoll nur über diese Kommissionalverhandlungen vor. Dasjenige über die einschlägige Diskussion im Verfassungsrat selber fehlt im Archiv unserer kantonalen Staatskanzlei.

Eine engere Subkommission hatte 1868 Resolutionen betreffend das Schul- und Kirchenwesen ausgearbeitet. Am 8. Juli 1868 lagen ihre Vorschläge der Gesamtkommission zur Besprechung vor. Eines dieser Postulate lautete: „Die fakultative Errichtung einer Schulsynode und die Festsetzung ihrer Kompetenzen bleibt dem Gesetze vorbehalten.“ Solch einem Verfassungsartikel gemäss wäre also der Fortbestand der Synode förmlich fraglich gemacht worden.

Der spätere Erziehungsdirektor Sieber war Referent der Subkommission und hatte den vorgenannten Vorschlag zu beleuchten. Er erklärte: „Ich habe die Überzeugung gewonnen, dass die Schulsynode nicht mehr ihre frühere Bedeutung hat und ein überflüssiges Glied im Staatsorganismus geworden ist. Könnten die Anregungen, die man von der Synode erwartet, nicht glücklicher aus freien Versammlungen hervorgehen, als von amtlich umschriebenen Kreisen? Wäre es nicht wünschbar, durch Beseitigung der Synoden bei Lehrern und Geistlichen auch deren Kastengeist zu beseitigen? Was die der bisherigen Schulsynode zustehenden Wahlen zweier Erziehungsräte anbetrifft, so würde ich meinerseits auf diese Standesrepräsentation verzichten in der Voraussicht übrigens, dass der grosse Rat bei der Bestellung des Erziehungsrates den Lehrerstand nicht unberücksichtigt liesse.“ Auf den Einwurf des Kommissionsmitgliedes Schnurrenberger, „es stehe der Antrag der Subkommission im Widerspruch mit der Tendenz unserer Zeit, welche überall der Vereinigung der Kräfte rufe“, entgegnete Sieber: „Je stärker das Gefühl der Zusammengehörigkeit und des gemeinschaftlichen Ziels ist, um so weniger erträgt jenes Gefühl die Zwangsjacke des Staates.“ — Das Ergebnis der Diskussion war das vollständige Fallenlassen einer Verfassungsbestimmung, die der Schulsynode erwähnt hätte. Der Verfassungsartikel betreffend den Erziehungsrat wurde folgendermassen redigirt: „Der Erziehungsdirektion wird ein vom Kantonsrat gewählter Erziehungsrat von vier Mitgliedern beigegeben, welche sich in die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen teilen.“ In der über diese Materie entscheidenden Verfassungsratssitzung vom 23. März 1869 wurden am Schlusse der (nicht protokollierten) Diskussion dem vorgenannten Entwurfsartikel gegenüber folgende Abänderungsanträge gestellt:

Dr. Suter, damaliger Erziehungsdirektor, brachte die Fassung: „Die Organisation eines der Erziehungsdirektion beigegebenen Erziehungsrates und einer Schulsynode bleibt dem Gesetze vorbehalten.“ Dr. Lange beantragte die Annahme nur des ersten Teils des Suter'schen Vorschlaages, also Nichterwähnung der Schulsynode. Pfarrer Böhner verlangte eine Volkssynode, welche sämmtliche Schul-

und Kirchengesetze vorberaten und dem Kantonsrate Dreier-vorschläge einzureichen hätte, aus denen ein Erziehungsrat bestellt würde als Aufsichts- und Vollziehungsbehörde über das gesammte Schul- und Kirchenwesen. In der Abstimmung siegte der Vorschlag Suter mit 95 gegen 76 Stimmen. Damit war die Schulsynode auch für die Zukunft obligatorisch gemacht. Der Kantonsrat hat ihr dann gesetzlich auch das bis anhin ausgeübte Recht der Wahl zweier Mitglieder in den Erziehungsrat belassen.

Wie stellen wir uns heute, angesichts der im nächsten Herbst zu begehenden Feier des 50jährigen Bestandes unserer Synode, zu diesem Kampf um ihr Sein oder Nichtsein vor 15 Jahren? So hoch wir das Andenken unseres Altmeisters Sieber ehren, so werden wir dennoch dem Verfassungsrat dafür Dank zollen, dass er dem idealen Fluge des Dioskuren-paares Sieber und Lange, dem Vertrauen auf den immensen Wert einer freien Vereinigung von Schulpäpeln, nicht gefolgt ist. Und wie rechtfertigen wir diese konservative Auffassung der Verhältnisse?

Sieber hat den hohen Wert der Schulsynode für die Dreissiger- und Vierzigerjahre anerkannt, hat zugegeben, dieser gesetzliche Verband habe der Lehrerschaft des Kantons Zürich eine derart Achtung gebietende Stellung verschafft, dass von ihr zum guten Teil die Wiedererhebung der liberalen Partei nach ihrer 1839er Niederlage abgehängt habe. Dann aber seien ihr Einfluss, ihre Bedeutung mehr und mehr geschwunden.

Verweisen wir diesem Pessimismus gegenüber auf ein nennenswertes Unternehmen neuerer Zeit, das der Initiative der zürcherischen Schulsynode entsprossen ist, auf die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder im Schloss Regensberg, — so würde freilich Sieber uns entgegenhalten: Diese Initiative hätte eben so gut von einer freien Lehrervereinigung ausgehen können. „Doch kaum besser!“ werden wir behaupten und darauf abstellen, wie die Lehrer der Kantone Aargau, Glarus und St. Gallen seit Jahrzehnten dem Wunsch Ausdruck gaben, sie möchten ihrer freien korporativen Stellung enthoben und in die Zwangsjacke einer staatlichen Synode, ähnlich unserer zürcherischen, gesteckt werden.

Verfassungsrat Schnurrenberger betonte in der Kommissionssitzung vom Juli 1868: „Wenn irgend ein Stand zu den zersplitterten gehört und daher ein absolutes Bedürfnis hat, durch eine kompakte Vereinigung gestärkt zu werden, so ist es voraus bei der Lehrerschaft.“ Stehen wir heut auf einem andern Boden? Seit dem Bestande des freien und des Töchterseminars ist die Übereinstimmung in der zürcherischen Lehrerschaft eine noch weit geringere geworden, als sie je zuvor gewesen sein möchte. Würden wir unsere Synode an die Freigestaltung von Schulvereinen tauschen, wie müssten sich alsbald die vier Orte: demokratische, liberale, christliche und Lehrerinnen-Vereinigung ausgestalten! Vermöchten aber diese Orte je zu einem Vierwaldstättenbund sich zusammenzufinden? Die Hand auf's Herz, demokratische Mehrheit der Schulsynode, möchtest du wünschen, ohne die drei andern Orte tagen zu müssen? Nie und nimmermehr! Draussen im täglichen Leben ist des Zerwürfnisses mehr als genug. Hier, im Schosse unserer staatlichen Vereinigung, wollen wir uns freundschaftlich die Hände reichen!

Soll indes eine stramm demokratische Gesinnung nicht Anstoss nehmen an dem Rechte unserer Synode, zwei Mitglieder in den Erziehungsrat zu wählen? Verträgt sich Standesvertretung mit dem demokratischen Grundprinzip der Beseitigung aller und jeder Vorrechte? Lassen wir den Ausdruck „Standesvertretung“ aus dem Wörterbuch unserer synodalen Praxis fallen! Wir fühlen uns nicht als Lehrerstand, sondern als Lehrerschaft. Wir betrachten uns in der Stellung der Synodalen nur als Fachgenossen und die von uns erkorenen Erziehungsratsmitglieder sind gar nichts anderes als Fachexperten, der regierungsrätlichen Erziehungsdirektion beigegeben kraft ihrer Fachkenntnis, vermöge ihrer Erfahrung im Berufsleben. Nimmt ja auch der Kantonsrat bei seiner Wahl von Erziehungsräten Rücksicht auf solche Fachkenntnis, und hat ja die demokratische Gesetzgebung die Machtbefugnis des Erziehungsrats-Kollegiums in manchem Punkte, der früheren Stellung ungleich, beschränkt, also den Erziehungsrat in Wahrheit zur Fachexpertenbehörde gemacht!

Hochverehrte Synodalen! Freuen wir uns demnach, so weit wir die ausgesprochenen Ansichten teilen, dass unsere

synodale Vereinigung uns geblieben ist, und schreiten wir auch heute ohne Skrupel zur Wahl zweier Mitglieder unsers Erziehungsrates!

Das Inkrafttreten der abgeänderten Witwen- und Waisenstiftung, das mit Neujahr 1884 stattgefunden hat, macht die Neubestellung der von der Synode zu wählenden Aufsichtskommission notwendig. Nach § 6 der Statuten ist die Dienstdauer eine vierjährige, so dass die nunmehrige, von Neujahr 1884 ab gerechnete, mit der Herbstsynode 1887 als abgelaufen zu betrachten sein wird.

Die Besprechung über den Handfertigkeitsunterricht für Knaben ist von der Synode wiederholt verschoben worden. Um so eher erscheint ein heutiger Abschluss geboten. Indessen möchte jene Verschiebung immerhin den Vorteil bieten, dass inzwischen das Studium des Problems ein reiferes geworden ist. Es darf diesfalls wohl mit Recht auf die neuesten einschlägigen Kundgebungen, die Broschüre von alt Erziehungsrat Schäppi und einige Artikel in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ von Dr. Wettstein verwiesen werden.

Eine Schlussnahme der Synode in Sachen ihres mehrjährigen Spans mit ihrer Musikkommission soll heute ebenfalls dieses so leidige Traktandum in den Abschied fallen lassen. Die Sachlage dürfte nun auch so genugsam auf- und abgeklärt sein, dass eine weitläufige Schlussdiskussion nicht mehr nötig sein sollte. Hoffen wir, dass der heutige Schlussgesang „Selige Eintracht“ nicht zur bittern Ironie werde! Dem hohen Regierungsrate gegenüber darf für seine Bemühungen um einen Ausgleich die Synode sich jedenfalls zum Dank verpflichtet finden.

Die sechste ausserordentliche zürcherische Schulsynode sei hiemit eröffnet!
